



R383-0494

# Vernehmlassung

## Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

### Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: <b>Justiz- und Sicherheitsdepartement</b> , i.A. des Regierungsrates des Kantons Luzern Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (\*.doc oder \*.docx) zurücksenden an [raphael.kraemer@astra.admin.ch](mailto:raphael.kraemer@astra.admin.ch).

## Fragen

### Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

#### Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
Keine

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
Sinnvoll ist ein Inkrafttreten auf Anfang eines Jahres (01.01.).

#### Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA  NEIN  NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:  
Anmerkungen und Abweichungen werden bei einzelnen Bestimmungen gemacht.

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA  NEIN  NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:  
Wichtig ist, dass die Verantwortung beim Fahrzeuglenker bleibt.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:  
Wir teilen Ihre Meinung, wonach sich in Art. 26 SVG tatsächlich Vieles als Grundlage für das korrekte Verhalten im Strassenverkehr findet. Die Beschreibungen in Art. 4 Abs. 2 und 3 VRG präzisieren für die Verkehrsteilnehmenden die besonderen Gefahren im Strassenverkehr eindrücklich. Besonders das Verhalten gegenüber Kindern soll nicht aus der VRV gestrichen werden.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das Üben und Erlernen des richtigen Rückwärtsfahrens wird unterstützt.

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir begrüßen die Änderung, wonach das Rechtsvorbeifahren toleriert wird, das Rechtsüberholen aber nach wie vor verboten bleibt.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir beantragen Art. 36 Abs. 7 E-VRV zu ergänzen. Es geht nicht nur um die Bildung einer Rettungsgasse. Es geht auch darum, die Rettungsgasse beizubehalten, solange der Verkehr steht oder im Schrittempo fährt. In der Praxis ist es oft so, dass nach der Durchfahrt der ersten Einsatzfahrzeuge die Rettungsgasse wieder aufgegeben wird. Das führt in der Folge zum immer weniger Platz für die Bildung einer Rettungsgasse, wenn weitere Einsatzfahrzeuge folgen.

Im Grundsatz begrüßen wir die Bildung einer Rettungsgasse im Sinne der vorgeschlagenen gesetzlichen Formulierung. Die Auslegung im dritten Absatz der Erläuterungen teilen wir so nicht. Auf dem Pannen-/Standstreifen ist jederzeit mit Pannenfahrzeugen zu rechnen. Somit darf nach Art. 27 Abs. 2 SVG nicht darauf geschlossen werden, dass bei der Abweichung von der Fahrstreifenaufteilung einfach auf den Pannestreifen ausgewichen werden darf und kann. Vielmehr soll das nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn es die Platzverhältnisse nicht anders zulassen.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

In ländlichen Gebieten gibt es immer wieder Eventfahrten mit Tierfuhrwerken. Im Rahmen von via segura wurde das Alter der Fuhrleute auf 14 Jahre angehoben und damit dem Tierfuhrwerk eine besondere Stellung im Strassenverkehr eingeräumt. Mit der Beibehaltung von Art. 44 VRV vergibt sich der Gesetzgeber nichts.

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2<sup>bis</sup> und 4 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es existiert kein Änderungsentwurf und es finden sich auch keine Informationen in den Erläuterungen.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Ein Datenaustausch zwischen den Bundes- und den kantonalen Stellen ist für eine effiziente und korrekte Bearbeitung und Ausführung von Ausnahmetransporten zwingend.

## b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Insbesondere die Vorgaben nach Art. 6 Abs. 3 E-NSV sind wichtig und tragen zu einer ordnungsgemässen Benützung der Nebenanlagen bei.

## Signalisationsvorschriften

### a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:  
Abweichungen und Anmerkungen bei den einzelnen Bestimmungen

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

In Anlehnung an Art. 5 Abs. 2 E-VRV erachten wir aus Gründen der Verkehrssicherheit die Aufhebung für Motorfahrzeuge über 3,5 t als nicht zielführend. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um schwere Personenwagen mit Anhänger handelt.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die vorgeschlagene Pflicht zur Aufhebung der Vorsignalisation auf Hauptstrassen sollte auch im Einzelfall nicht aufgehoben werden. Auf Hauptstrassen fühlt sich der Verkehrsteilnehmer vortrittsberechtigt und kann vom plötzlichen «Stopp» oder «Kein Vortritt» überrascht werden. Wir schlagen vor, die Pflicht nicht generell zu lockern.

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das Nachzahlen ist geregelt (Art. 48 Abs. 3 und Art. 48 b E-SSV), nicht aber das Nachstellen der Parkscheibe. Es ist zu prüfen, ob dies nicht ebenfalls in eine Bestimmung über die Anwendung der Parkscheibe einfließen sollte.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2<sup>bis</sup> E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Im erläuternden Bericht auf Seite 8 wird ausgeführt, dass ausgeweitete Radstreifen in gewissen Fällen ohne zuführenden Radstreifen zu markieren sind. Es ist unklar, wie die Radstreifen in diesem Fall gestaltet werden sollen (ist eine separate Spur/Fahrbahn angedacht?) und wie die zuführenden Radstreifen aussehen.

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Verwässerung der Bedeutung eines Stoppsignals ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht sinnvoll. Dies führt zu Unsicherheiten und bedeutet ein Risiko für schwächere Verkehrsteilnehmer. Stopp bedeutet Halt in jedem Fall und soll auch in Zukunft für alle die gleiche Gültigkeit haben. Der Verkehr auf der Querstrasse soll sich nach dem Vertrauensprinzip auch darauf verlassen können. Korrekte Stopp-Markierungen und Signalisationen sollen ohnehin nur da angebracht werden, wo es die Verkehrssicherheit erfordert. Eher ist darauf hinzuwirken, unnötige Stopp-Signalisationen durch die Signalisation «Kein Vortritt» zu ersetzen.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Anpassung ist sinnvoll und strafft die Verfahren.

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

---

Bemerkungen: